

lung des kanonischen Rechts durch Innocenz II., Eugen III., Hadrian IV. und Coelestin III. gewidmet. Herzstück des Buchs sind aber die sechs aufeinanderfolgenden und erstaunlich wenig redundanten Aufsätze über Alexander III. Überwiegend, aber nicht ausschließlich, legen sie den Schwerpunkt auf die Entwicklung des kanonischen Eherechts unter diesem Papst. Die letzten vier Beiträge wenden den Fokus weg von den Päpsten hin zu den Bischöfen. Diese werden von D. hinsichtlich ihrer Rolle bei der Rechtsbildung durch ihre schriftliche Kommunikation mit Rom untersucht. Zunächst wird die Bedeutung bischöflicher Konsultationen für die Entwicklung des Kirchenrechts diskutiert, bevor die drei abschließenden Aufsätze den Erzbischof Øystein von Nidaros (Trondheim) ins Zentrum rücken. D.s Arbeiten zeichnen sich, wie die Sammlung eindrucksvoll demonstriert, durch ihre erhebliche und kritische Aufmerksamkeit für Details aus, die sie aber nicht davon abhält, ihre Befunde in einen allgemeineren Kontext einzuordnen. Sie zitiert intensiv gedrucktes wie ungedrucktes Quellenmaterial, so dass ihre Ergebnisse immer nachvollziehbar sind, was angesichts der Komplexität der behandelten Materialien und Fragestellungen keineswegs trivial ist. Zentraler Gegenstand in fast allen Beiträgen sind die päpstlichen Dekretalen, die in ihrer ganzen Komplexität untersucht werden. Inhaltliche Fragen und Aspekte der materiellen Überlieferung wie der Rezeption werden nicht künstlich getrennt, sondern zusammengedacht. D. gelingt es dadurch, zwischen dem individuellen, historischen Entstehungsprozess eines Dekrets und seiner kurz-, mittel- und langfristigen Bedeutung für das kanonische Recht zu unterscheiden. Eine zentrale These D.s ist, dass die erhebliche Wirkung, die von den päpstlichen Responsionen auf bischöfliche Anfragen ausging, vor allem einer veränderten Rechtskultur geschuldet war und keinesfalls einem konkreten Plan der Päpste folgte. Zum Beispiel hätten die zahlreichen Entscheidungen über Einzelfragen zum Eherecht durch Alexander III. durch die spätere Sammlung seiner Dekretalen im *Liber Extra* den Eindruck einer geschlossenen Rechtsvorstellung des Papstes vermittelt, der an der historischen Realität vorbeigeht. Die konsekutive Lektüre der hier ausgewählten Beiträge vermittelt die Veränderungen der Rechtskultur im 12. Jh. tatsächlich wirkungsvoller, als es die einzelnen Beiträge für sich vermögen, und insofern hat diese Neuveröffentlichung durchaus ihre Berechtigung. Sie bietet eine Gelegenheit, nicht nur Einblick zu nehmen in die spannende Geschichte des kanonischen Rechts im 12. Jh., sondern auch die Arbeit der exzeptionellen Quellenkennerin D. (wieder) zu entdecken.

Clara Harder

Gábor BARABÁS, Von propositio bis consensus. Die Päpste, die ungarischen Könige und die kanonischen Wahlen in der ungarischen Kirche im 13. Jahrhundert, Zs. für Ostmitteleuropa-Forschung 70 (2021) S. 187–226, bietet einen weiteren Beitrag zu den Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und Ungarn. B. konzentriert sich auf die Haltung der Päpste zur Einmischung der ungarischen Könige in die Wahlen von Erzbischöfen und Bischöfen und untersucht, wie die kanonischen Vorschriften umgesetzt wurden und wann sich Bischöfe und Kanoniker an den Papst wandten. Er stellt die Frage, ob die Streitigkeiten des ungarischen Klerus mit dem Herrscher als Konflikt zwischen